

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2024

Nr. 2024/1263

Einberufung der Wahlberechtigten zu den Beamtenwahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen vom 29. Juni 2025

1. Ausgangslage

Die Wahlberechtigten werden hiermit gemäss den §§ 30 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ zu den Beamtenwahlen in den Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen vom 29. Juni 2025 einberufen.

Mit RRB Nr. 2024/366 vom 5. März 2024 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Erneuerungswahlen 2025 festgelegt und im Amtsblatt vom 8. März 2024 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2025-2029 ohne Gesuch auf andere offizielle Wahlen zu verschieben. Jede Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde hat daher die folgenden Angaben im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren:

- die Wahldaten für alle kommunalen Urnenwahlen
- die jeweiligen Anmeldefristen
- die Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials
- das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen
- die Ausschreibung von Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche Demissionen vorliegen

Die Gemeindeverwaltung bzw. die Verwaltung des Zweckverbandes oder Kreises publiziert diese Termine mindestens drei Monate vor der ersten Wahl (§ 32 Abs. 2 GpR²⁾). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

2. Beamtenwahlen in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen (nur Urnenwahlen)

2.1 Wahlart

Die gemäss § 54 Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992³⁾ an der Urne zu wählenden Beamtinnen und Beamten (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und weitere Beamtinnen oder Beamte, für welche die Gemeindeordnung eine Urnenwahl vorsieht) werden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ BGS 131.1.

2.2 Ämter ohne Wahlbarkeitsvoraussetzungen

2.2.1 Ausschreibung

Hiermit erfolgt für Ämter ohne Wahlbarkeitsvoraussetzungen die für die Erneuerungswahlen nach § 45 Absatz 3 GpR¹⁾ erforderliche Ausschreibung:

Sämtliche an der Urne zu besetzende Ämter ohne Wahlbarkeitsvoraussetzungen (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, Beamtinnen und Beamte, für welche die Gemeindeordnung keine Wahlbarkeitsvoraussetzungen vorsieht), werden hiermit ausgeschrieben.

2.2.2 Einreichung der Wahlvorschläge/Anmeldefrist

Für den Wahlvorschlag ist das amtliche Formular zu verwenden (§ 40 GpR), welches bei der Gemeindeverwaltung der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde bzw. beim Zweckverband oder Kreis bezogen werden kann respektive elektronisch zur Verfügung gestellt wird. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind. Wählbar ist, wer im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist bzw. wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung zu erwerben (§ 32 Abs. 2 GG²⁾).

Die Wahlvorschläge sind bis zu der von der Gemeindeverwaltung der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde bzw. dem Zweckverband oder Kreis im amtlichen Publikationsorgan publizierten Anmeldefrist (spätestens der 5. letzte Montag vor dem Wahltag; üblicherweise der 6. letzte Montag vor dem Wahltag, d.h. bis spätestens Montag, 26. Mai 2025, 17.00 Uhr), bei der Gemeindeverwaltung der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde bzw. beim Zweckverband oder Kreis einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss bei kommunalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises, bei Wahlen in Zweckverbänden oder Kreisen von mindestens 20 Stimmberechtigten, unterzeichnet sein. Die für die Proporzahlen anwendbaren Quorumserleichterungen gelten nicht für Majorzwahlen.

Die Stimmberechtigung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags ist von der Gemeindeverwaltung der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde bzw. des Zweckverbandes oder Kreises nach dem Eingang eines Wahlvorschlags unverzüglich zu prüfen. Das vorgängige Einholen von Stimmrechtsbescheinigungen durch Kandidierende und/oder Listenverantwortliche ist bei kommunalen Wahlen nicht nötig.

Alle frist- und formgerecht angemeldeten und wählbaren Personen nehmen an der Wahl teil.

2.3 Ämter mit Wahlbarkeitsvoraussetzungen

Bei den Ämtern mit Wahlbarkeitsvoraussetzungen (dies sind z.B. Abschlüsse, Diplome oder besondere Kenntnisse, welche gemäss Gemeindeordnung verlangt werden) kommt es darauf an, ob Demissionen vorliegen. Liegen keine Demissionen vor, unterbleiben die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang (§ 45 Abs. 1 GpR³⁾). Die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber gelten als angemeldet. Nur sie sind am ersten Wahlgang der Wahl teilnahmeberechtigt. Kommt es zu keiner Wahl im ersten Wahlgang, ist die Stelle vor dem zweiten Wahlgang auszuschreiben.

Liegen Demissionen vor, sind die betreffenden Ämter mit den Wahlbarkeitsvoraussetzungen von der Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde) oder des Zweckverbandes oder Kreises auszuschreiben.

Die Ausschreibung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (der Wahltag, die Wahlbarkeitsvoraussetzungen, die Anmeldefrist und die Eingabestelle sind anzugeben).

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 131.1.

³⁾ BGS 113.111.

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises hat zu überprüfen, ob die Kandidaten oder Kandidatinnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Betreffend Einreichung der Wahlvorschläge und der Anmeldefrist bei einer Ausschreibung siehe Ziffer 2.2.2. Stille Wahlen siehe Ziffer 2.5.

2.4 Publikation Kandidatinnen und Kandidaten

Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sind nach Ablauf der Anmeldefrist im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren (§ 53 GpR¹⁾, § 21 Bst. d VpR²⁾).

2.5 Stille Wahlen

Stille Wahlen finden im ersten Wahlgang nur für die Friedensrichterinnen oder Friedensrichter sowie für die in der Gemeindeordnung bestimmten Beamtinnen oder Beamten statt, sofern nicht mehr Anmeldungen eingehen, als Stellen zu besetzen sind.

Gemäss § 70 Absatz 2 GpR³⁾ können die Gemeinden in der Gemeindeordnung jene Majorzwahlen bezeichnen, bei welchen die als einzig vorgeschlagene Person bereits anstelle des ersten Wahlganges still gewählt wird. Enthält die Gemeindeordnung eine entsprechende Bestimmung, entfällt der Wahlgang, wenn für die entsprechende Wahl nur ein Wahlvorschlag eingeht. Die Gemeindeverwaltung stellt nach Ablauf der Anmeldefrist das Zustandekommen der stillen Wahlen fest (§ 71 GpR⁴⁾). Das Zustandekommen der stillen Wahlen ist mit den Namen der Gewählten im Publikationsorgan der Gemeinde oder mit öffentlichem Anschlag zu publizieren (§ 71 GpR⁵⁾, § 30 i.V.m. § 21 VpR⁶⁾).

2.6 Absolutes Mehr im ersten Wahlgang

Im ersten Wahlgang der Beamtenwahlen gilt das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die ungültigen Stimmen bzw. Wahlzettel ausser Betracht. Das absolute Mehr für die Kandidierenden ist wie folgt zu ermitteln: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen und der leeren Stimmen (bzw. leeren Wahlzettel) wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche das absolute Mehr erreicht haben. Haben mehr Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Ämter zu besetzen sind, so sind jene mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2.7 Zweiter Wahlgang bei den Beamtenwahlen

Erreichen nicht so viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr als Ämter zu besetzen sind, so findet gemäss Wahlkalender am 28. September 2025 ein zweiter Wahlgang statt. Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs automatisch teil. Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen. Unabhängig von einem Rückzug können sich neue Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl anmelden. Die Anmeldung ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen (§ 45^{bis} GpR⁷⁾). Die Gemeinde kann ein abweichendes Wahldatum für den zweiten Wahlgang beschliessen. Bei einem Datum ausserhalb des Wahlkalenders ist bei der Staatskanzlei ein Gesuch einzureichen. Das Datum des zweiten Wahlgangs, die Frist für Rückzüge und Neuanmeldungen und der Termin für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials zum zweiten Wahlgang sind von der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde bzw. dem Zweckverband oder dem Kreis

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

³⁾ BGS 113.111.

⁴⁾ BGS 113.111.

⁵⁾ BGS 113.111.

⁶⁾ BGS 113.112.

⁷⁾ BGS 113.111.

unmittelbar nach dem ersten Wahlgang den Kandidierenden und Parteien zu kommunizieren und zu publizieren.

Stehen für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt (§ 69 GpR¹⁾).

Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Es sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen so viele Kandidatinnen oder Kandidaten als gewählt zu erklären, als noch Stellen zu besetzen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2.8 Massgebendes Recht

Für sämtliche Urnenwahlen sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996³⁾ massgebend. Für die Wahlen in den Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinden gelten zudem die Bestimmungen der jeweiligen Gemeindeordnungen sowie für die Wahlen in Zweckverbänden und Kreisen jene der Verbandsordnungen.

2.9 Amtliche Wahlzettel

Die Verwaltung der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises bereitet die Wahlzettel vor und gibt diese in den Druck.

Empfohlenes Papier für die Wahlzettel: Recycling 80 gm²

Rückseite der Wahlzettel: Damit das Wahlbüro die Wahlzettel bei der Stimmabgabe unterscheiden kann, ist auf der Rückseite die entsprechende Bezeichnung der Wahl (z.B. Gemeinderatswahlen, Beamtenwahlen oder Kommissionswahlen) aufzudrucken.

Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen:

Für die Beamtenwahlen wird nur ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt abgegeben. Der Wahlzettel enthält die Bezeichnung der Wahl und eine leere Linie. Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens eine Kandidatin oder einen Kandidaten pro Wahl aufführen. Um die Auszählarbeiten (v.a. mit elektronischem System) und die Berechnung des absoluten Mehrs nicht zu erschweren, empfiehlt es sich, nicht mehrere Ämter auf dem gleichen Wahlzettel aufzuführen. Kumulieren ist bei Majorzwahlen nicht zulässig.

2.10 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien bzw. der Kandidatinnen und Kandidaten. Das Recht zum Versand eines Prospektes bei Majorzwahlen steht den Kandidatinnen und Kandidaten sowie den sie vertretenden Gruppierungen zu. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen.

Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR⁴⁾). Sie dürfen somit nicht in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Es gilt die im amtlichen Publikationsorgan durch die Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde bzw. den Zweckverband oder Kreis publizierte Frist für die Einreichung des Propagandamaterials.

2.11 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ BGS 113.112.

⁴⁾ BGS 113.111.

die Wahlberechtigten erfolgt **bis am Samstag, 7. Juni 2025** (4. letzter Samstag vor dem Wahltag).

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind nur in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt (§ 6 GpR). Für kommunale und regionale Urnengänge dürfen keine Unterlagen zugestellt werden.

2.12 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum letzten Samstag vor dem Wahltag brieflich wählen. Abgabestelle und Zeit werden von der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde bzw. dem Zweckverband oder Kreis bestimmt. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben und in das Zustellkuvert einzustecken.

2.13 Zustellkuverts

Die Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts.

2.14 Stimmrechtsausweise

Für die in verschiedenen Wahlkreisen (Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde, Zweckverband oder Kreis) vorzunehmenden Wahlen erstellen die Verwaltungen die entsprechenden Stimmrechtsausweise aufgrund des aktualisierten Stimmregisters.

2.15 Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

2.16 Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, die Zweckverbände und Kreise werden mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei rol (1)

Elektronischer Versand durch STK rol:

Staatskanzlei (eng, ett, jol, ssi)

Amtsblatt (ste)

¹⁾ SR 311.0.

Drucksachenverwaltung
Gerichtsverwaltung (Raphael Cupa)
Amt für Gemeinden
Einwohnergemeinden
Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden
Bürgergemeinden
Kirchgemeinden
Oberämter
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG
Verband des Gemeindepersonals des Kanton Solothurn, VGSo
SIKO

Präsidien und Sekretariate der Kantonalparteien:

Grünliberale
Junge Grünliberale
SVP
Junge SVP
SVP Frauen
SP
JUSO
Junge SP Region Olten
FDP.Die Liberalen
JFSO
Grüne
Junge Grüne
Junge Grüne Region Olten
Mitte
Junge Mitte
EVP
JEVP